

RECHTSANWÄLTE
PROCHNOW & KONRAD
FACHANWÄLTE FÜR MEDIZINRECHT

Haftungsrelevante Fragen in der gynäkologischen Praxis

I. Sachverhaltsaufklärung

- Der Patient hat Anspruch auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen, soweit sie Aufzeichnungen über objektive physische Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen betreffen (BGH NJW 1983, 328)
- die einzusehenden Unterlagen müssen vollständig und verständlich sein
- Keine Pflicht der Aufschlüsselung von Kürzeln für medizinische Fachausdrücke
- Herausgabe gegen Unkostenerstattung – Anspruch auf Zusendung besteht nicht !!
- Schweigepflichtentbindungserklärung

II. Dokumentationspflicht

- Rechtsgrundlagen: § 10 MBO-Ärzte, Nebenpflicht des Behandlungsvertrages
- Dokumentationspflicht = Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Behandlung bzw. Behandlungsführung
- Dokumentation = Aufzeichnen aller wesentlichen diagnostischen und therapeutischen Bewandnisse, Gegebenheiten und Maßnahmen, Sicherung der wesentlichen Verlaufsdaten
- Dokumentationsform: Darstellung in einer für den Fachmann hinreichenden klaren Form; Verwendung eines EDV-Programms ist möglich

III. Aufklärungspflicht

Art und Weise der Aufklärung

- Aufklärungsgespräch
- Die Aufklärung durch den behandelnden Arzt
- Patient selbst oder gesetzlicher Vertreter
- Keine Gruppen-Aufklärungsgespräche
- Richtiger Zeitpunkt – Rechtzeitige Aufklärung – nicht zur Unzeit !
- Zeugen
- Kein Schriftformerfordernis, aber wegen Beweislast: Aufklärungsformular zu empfehlen
Aber Vorsicht (!) bei standardisiertem Aufklärungsbogen

IV. Berufshaftpflichtversicherung

- Versicherungsvertrag zw. Arzt und Versicherer
- Kein Direktanspruch zwischen Geschädigtem und Versicherer
- Anmeldung des Schadensfalls nur über den Arzt
- Obliegenheitspflichten des Arztes:
 - ▶ unverzügliche Information über einen Haftungsfall, Ziffer 25.1 AHB
 - ▶ Mitteilung sämtlicher Einzelheiten des Behandlungsfalles
 - ▶ Überlassen sämtlicher außergerichtlicher Regulierungsverhandlungen an den Versicherer
 - ▶ umfangreiche Sachverhaltsermittlung ausschließlich durch den Versicherer